

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN 11.20

1.0 LIEFERVERTRAG

1.1 AUFTRAGSANNAHME

Mit Zugang der Auftragsbestätigung kommt der Liefervertrag ausschließlich zu den nachfolgend aufgeführten Bestimmungen zustande. Abweichenden Einkaufsbedingungen des Käufers wird ausdrücklich widersprochen. Sie werden nur durch ausdrückliche schriftliche Erklärung der Verkäuferin Vertragsbestandteil. Unsere AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gem. § 310 BGB.

Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführen. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten unsere Verkaufsbedingungen auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.

1.2 ANGEBOTUNTERLAGEN

Die dem Kunden zur Verfügung gestellten Angebotsunterlagen, Entwürfe, Kostenvorschläge etc. sind urheberrechtlich geschützt und dürfen vom Kunden nur im Zusammenhang mit den Lieferverhandlungen bzw. dem Liefervertrag benutzt werden. Insbesondere ist jede Vervielfältigung oder Weiterleitung an Konkurrenzunternehmen der Verkäuferin untersagt. Der Kunde ist verpflichtet, die von der Verkäuferin zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich an die Verkäuferin zurückzusenden, wenn ein Liefervertrag nicht zustande kommt. Die in den Angebotsunterlagen enthaltenen technischen Angaben (Zeichnungen, Abbildungen, Maß- und Gewichtstabellen usw.) enthalten grundsätzlich nur Näherungswerte. Sie dienen lediglich der Beschreibung des Produktes. Sie können nur dann als garantiert angesehen werden, wenn sie im Angebot ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Davon unberührt bleiben technische Änderungen der angebotenen Produkte jederzeit vorbehalten.

1.3 SCHUTZVORRICHTUNGEN

Die bestellte Ware wird grundsätzlich ohne gesonderte Schutzvorrichtungen ausgeliefert. Dem Kunden verbleibt die Möglichkeit, derartige Schutzvorrichtungen gesondert auf seine Kosten bei der Verkäuferin zu bestellen.

1.4 VERPACKUNG

Die bestellte Ware wird nur dann in verpacktem Zustand ausgeliefert, wenn dies nach den Erfahrungen der Verkäuferin erforderlich erscheint. Eine etwaige Verpackung wird dem Kunden zum Selbstkostenpreis berechnet. Verpackungen werden aus Wirtschaftlichkeitsgründen nur in Ausnahmefällen nach Vereinbarung mit dem Kunden zurückgenommen. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, auf eigene Kosten für die Entsorgung der Verpackung zu sorgen.

1.5 LIEFERZEIT / LIEFERBESCHRÄNKUNGEN

Der bestätigte Liefertermin ist unverbindlich. Er steht insbesondere unter dem Vorbehalt des rechtzeitigen Ausgleichs aller Zahlungsverpflichtungen aus früheren Lieferungen und Leistungen an denselben Kunden. Soweit Lieferfristen vereinbart werden, beginnen diese erst zu laufen, sobald der Kunde die seinerseits zu beschaffenden technischen Unterlagen zur Verfügung gestellt, alle erforderlichen Formalitäten erfüllt und die vereinbarte Anzahlung (vgl. 2.3) geleistet hat.

Von der Verkäuferin nicht zu vertretende Ereignisse oder Umstände (z. B. nicht vollständige oder rechtzeitige Selbstbelieferung, Feuer, gesetzliche und behördliche Beschränkungen und Lieferverpflichtungen, Betriebsstörung, Aussperrung, Streiks, Transport- und Logistikschwierigkeiten und sonstige Ereignisse höherer Gewalt) führen zu einer Verlängerung der Lieferfrist um den Zeitraum, um den die Verkäuferin an der Lieferung verhindert war.

Ein Recht des Kunden zum Rücktritt besteht in diesen Fällen erst, wenn der vereinbarte Liefertermin um mehr als 10 Wochen überschritten ist. Vorher steht ihm nur dann ein Rücktrittsrecht zu, wenn die Verkäuferin ihm schriftlich mitgeteilt hat, dass eine Lieferung durch sie nicht oder nicht mehr erfolgen kann.

Ist die Verkäuferin mehr als einen Monat im Lieferverzug steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht nur zu, wenn er der Verkäuferin die Rücktrittsabsicht schriftlich anzeigt und die Verkäuferin die Lieferung nicht innerhalb eines Monats ab Zugang der Anzeige nachholt.

1.6 RÜCKTRITT DER VERKÄUFERIN

Der Verkäuferin steht das Recht zum Rücktritt vom Liefervertrag zu, wenn sich aufgrund der in 1.5 niedergelegten und von der Verkäuferin nicht zu vertretenden Umstände ergibt, dass die Herstellung der bestellten Ware innerhalb einer wirtschaftlich vertretbaren Frist nicht gewährleistet werden kann.

2.0 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

2.1 VERTRAGSWÄHRUNG

Alle Zahlungen sind in Euro zu leisten.

2.2 PREISE

Die genannten oder anderweitig vereinbarten Preise verstehen sich – soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist – ab Lieferwerk einschließlich Verladung im Werk in bar, rein netto. Die angegebenen Preise sind die zur Zeit der Auftragsannahme gültigen Preise. Ändern sich nach Vertragsschluss die Gestehungskosten für die Leistungen der Verkäuferin oder deren Nebenkosten, insbesondere Frachten, Steuern usw., ist die Verkäuferin zu einer entsprechenden Preisanpassung berechtigt. Unabhängig von den bestätigten Einzelpreisen gilt ein Mindestauftragswert von 100,- Euro als vereinbart.

2.3 FÄLLIGKEIT UND VERZUG

Die Forderungen der Verkäuferin werden grundsätzlich in voller Höhe zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs fällig. Bei einem Auftragswert über 15.000,- Euro ist die Rechnungssumme in Höhe von jeweils 1/3 fällig

- bei Zugang der Auftragsbestätigung,
- bei Zugang der Versandbereitschaftsanzeige,
- 30 Tage nach Rechnungsdatum.

Die Forderung gilt als ausgeglichen mit Eingang des jeweiligen Rechnungsbetrages auf dem von der Verkäuferin dazu bestimmten Konto.

Leistet der Kunde bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 % p. a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

2.4 AUFRECHNUNG / ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

Gegen Zahlungsansprüche der Verkäuferin ist die Aufrechnung mit einer Gegenforderung nur dann zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Das gleiche gilt für ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden.

2.5 WARENÜCKNAHME

Bei Rücknahme bereits gelieferter ungebrauchter Waren ist die Verkäuferin berechtigt, dem Kunden pauschal bis zu 20 % vom Warenwert als Abstand zu berechnen. Unbenommen bleibt das Recht der Verkäuferin, darüber hinaus bei eingetretener Wertminderung einen entsprechend höheren Prozentsatz in Ansatz zu bringen.

3.0 GEFAHRÜBERGANG UND VERSICHERUNG

3.1 GEFAHRÜBERGANG

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.

3.2 VERSICHERUNG

Von der Verkäuferin wird grundsätzlich keine Transportversicherung abgeschlossen. Auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden ist die Verkäuferin bereit, eine Transportversicherung zu üblichen Bedingungen für Rechnung des Kunden zu vermitteln.

Soweit vom Kunden Antriebsaggregate, sonstige Maschinenteile oder Zubehör zum Zusammenbau angeliefert werden, werden auch diese beim Weiterversand zu den oben geschilderten Konditionen versichert.

4.0 EIGENTUMSVORBEHALT

Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen der Verkäuferin gegen den Kunden aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung (einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis).

Die von der Verkäuferin an den Kunden gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum der Verkäuferin. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.

Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für die Verkäuferin.

Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

Wird die Vorbehaltsware vom Kunden verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung der Verkäuferin als Herstellerin erfolgt und die Verkäuferin unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei der Verkäuferin eintreten sollte, überträgt der Kunde bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o. g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an die Verkäuferin. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt die Verkäuferin, soweit die Hauptsache ihr gehört, dem Kunden anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem im ersten Satz dieses Abschnittes genannten Verhältnis.

Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum der Verkäuferin an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an die Verkäuferin ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z. B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Die Verkäuferin ermächtigt den Kunden widerruflich, die an die Verkäuferin abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Die Verkäuferin darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Kunde sie unverzüglich auf das Eigentum der Verkäuferin hinweisen und die Verkäuferin hierüber informieren, um ihr die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, der Verkäuferin die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde der Verkäuferin.

Die Verkäuferin wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt bei der Verkäuferin.

Tritt die Verkäuferin bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist sie berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

5.0 MÄNGELANSPRÜCHE

5.1 UNTERSUCHUNGSPFLICHT, RÜGE PFLICHT

Die Ansprüche des Kunden wegen Mängeln setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobligaten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

5.2 MÄNGELANSPRÜCHE

Der Kunde kann Nacherfüllung, Rücktritt oder Minderung sowie Schadensersatz nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verlangen: Bei berechtigter und fristgerechter Rüge eines Mangels steht der Verkäuferin zunächst das Recht zu, eine mangelfreie Ware zu liefern oder die gerügte Ware auf ihre Kosten nachzubessern. Erst nach endgültigem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen. Beruht ein Mangel auf dem Verschulden der Verkäuferin, kann der Kunde unter den in Ziffer 6.0 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen. Ein Rücktrittsrecht oder ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung besteht jedoch nur, soweit der Mangel nicht unerheblich ist.

Der Kunde verliert sämtliche Mängelansprüche, wenn er an dem gelieferten Gegenstand ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Verkäuferin Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt oder vornehmen lässt, ohne zuvor der Verkäuferin schriftlich eine angemessene Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben zu haben.

Soweit die Verkäuferin Verschleißteile liefert bzw. solche Bestandteil der Waren sind, sind Mängelansprüche wegen Abnutzung ausgeschlossen.

5.3 VERJÄHRUNG VON MÄNGELANSPRÜCHEN

Die Verjährung für sämtliche Mängelansprüche beträgt zwölf Monate ab Ablieferung der Sache. Dies gilt nicht, soweit der Anspruch auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruht. § 444 und 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB bleiben unberührt.

6.0 SCHADENSERSATZ UND HAFTUNG

Die Haftung der Verkäuferin – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist beschränkt auf Schäden, die die Verkäuferin oder ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei der Verletzung von für die Erfüllung des Vertragszwecks wesentlichen Pflichten leicht fahrlässig herbeigeführt haben. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung der Verkäuferin der Höhe nach beschränkt auf die bei Vergleichbaren Schäden, die bei Vertragsabschluss oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung für die Verkäuferin vorhersehbar waren.

Die Einschränkungen dieser Ziffer 6.0 gelten nicht für die Haftung der Verkäuferin wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffungsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

7.0 ERFÜLLUNGSORT UND GERICHTSSTAND
Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der Verkäuferin, soweit die Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich einen anderen Erfüllungsort angibt.

Gerichtsstand ist in allen Fällen – auch für Wechsel- und Scheckklagen, ausgenommen jedoch das Mahnverfahren – der Geschäftssitz der Verkäuferin. Die Verkäuferin ist berechtigt, gegen den Kunden auch an dessen Sitz oder einer Niederlassung zu klagen.

8.0 INFORMATIONSPFLICHTEN NACH ART. 13-21 DSGVO

Die Informationspflichten nach Art. 13-21 DSGVO sind in folgendem verlinkten Dokument zu finden: [Informationspflichten nach Art. 13-21 DSGVO](#)

9.0 SONSTIGES

Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Verkäuferin und Kunde ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen der Verkäuferin vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten. Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen des Liefervertrages bedürfen der Schriftform, jedenfalls aber der schriftlichen Bestätigung.

Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung haben die Parteien an deren Stelle eine Einigung zu treffen, die dem Sinne der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.